

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom 15.09.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührengegenstand

Die Gemeinde Dassendorf unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. In dieser sind die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht enthalten.
- (2) Gebührenpflichtig ist/sind der/die Antragssteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen. Haben die Antragssteller einen unterschiedlichen Wohnsitz, so gilt derjenige als gebührenpflichtig, bei dem das Kind mit alleinigem oder Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf.
- (4) Die Gebührenpflicht entfällt mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird, gestaffelt nach Betreuungszeiten, jährlich wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Auf Antrag ist die Gewährung einer Ermäßigung der Regelgebühr im Rahmen der jeweils gültigen und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) festgelegten Richtlinien aus sozialen Gründen möglich.

§ 4 Essensgeld

- (1) In den Ganztagsgruppen wird ein warmes Mittagessen gereicht.
- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist eine Essensgeldpauschale zu entrichten; in dieser sind Fehlzeiten durch Schließzeiten der Einrichtung, Urlaub und Krankheitstage bereits berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Essensgeldpauschale (Kostenerstattungspflicht) entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses in der Ganztagsgruppe bzw. mit der Anmeldung nach Abs. 1 Satz 2.
- (3) Die Höhe der Essensgeldpauschale richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Eine Geschwisterermäßigung wird hierfür nicht gewährt.
- (4) Es besteht im Elementarbereich die Möglichkeit, dass die Essensgeldpauschale für einen Monat nicht entrichtet werden muss, wenn das Kind durch Krankheit oder Kuraufenthalt länger als einen Monat außerhalb der Schließzeiten fehlt. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag mit dem Nachweis der Krankheit und der Dauer der Abwesenheit in jedem Einzelfall gestellt werden.
- (5) Folgende Regelungen dieser Satzung zur Benutzungsgebühr gelten für die Essensgeldpauschale analog:
 - § 2 Abs. 2 bis 4,
 - § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3
 - § 6
 - § 5 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsabschlägen zu entrichten ist. Der Monatsabschlag ist jeweils zum 10. eines Monats fällig.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsabschlag zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsabschlag.
- (3) Der Monatsabschlag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf vorübergehend geschlossen wird.

§ 6 Zahlungsverzug

Kommt der Gebührenpflichtige mit der Zahlung des Monatsabschlags in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der

Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Gebühren binnen einer Woche zu entrichten.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Dassendorf wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - gültig ab dem 01. Juli 2000 - in der jeweils gültigen Fassung).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.2014 außer Kraft.

Dassendorf, den 17.09.2015

Falkenberg
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf

I. Benutzungsgebühr nach § 3 -

a.) für den Krippenbereich:

	Betreuungszeit	Jährliche Gebühr	Monatsabschlag
Ganztagsgruppe	montags - freitags 08.00 – 16.00 Uhr	5.406,00 Euro	450,50 Euro
Frühdienst	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr	Je angefangene halbe Stunde: 120,00 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 10,00 Euro
Spätdienst - Ganztagsgruppe	montags – freitags 16.00 – 17.00 Uhr	Je angefangene halbe Stunde: 120,00 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 10,00 Euro

b.) für den Kindergartenbereich:

	Betreuungszeit	Jährliche Gebühr	Monatsabschlag
Vormittagsgruppe	montags - freitags 08.00 – 12.00 Uhr	1.698,00 Euro	141,50 Euro
Integrative Gruppe	montags - freitags 08.00 – 14.00 Uhr	2.544,00 Euro	212,00 Euro
Ganztagsgruppe	montags - freitags 08.00 – 16.00 Uhr	3.396,00 Euro	283,00 Euro
Frühdienst	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr	Je angefangene halbe Stunde: 120,00 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 10,00 Euro
Spätdienst - Vormittagsgruppe	montags – freitags 12.00 – 13.00 Uhr	Je angefangene halbe Stunde: 120,00 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 10,00 Euro
Spätdienst - Ganztagsgruppe	montags – freitags 16.00 – 17.00 Uhr	Je angefangene halbe Stunde: 120,00 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 10,00 Euro

II. Essensgeldpauschale nach § 4

- a. Je angemeldetes Krippenkind 26,00 Euro monatlich
- b. Je angemeldetes Kindergartenkind 52,00 Euro monatlich